

Gesellschaftsvertrag Fahrradhaus **Musterstraße**

Die in der Anlage aufgeführten Personen schließen folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinsame Nutzung, Instandhaltung und Wartung des Fahrradhauses in der **Musterstraße vor/neben Nr. 123**.

Das Fahrradhaus ist mit öffentlichen Geldern gefördert worden. Es soll die Nutzung des Fahrrades im Alltag fördern. Der Zusammenschluss versteht sich als Selbsthilfe- und Nutzungsgemeinschaft mit dem Ziel der Kostenersparnis. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 2 Bezeichnung und Sitz

Die Gesellschaft führt die Geschäftsbezeichnung „**Fahrradhaus Musterstraße GbR**“ und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftsanteil und Gesellschafterbeitrag

Die Gesellschaft besteht aus bis zu 12 gleichwertigen Anteilen. Jeder Gesellschafter kann einen oder mehrere Anteile halten.

Für jeden Anteil hat der Gesellschafter bei Einstieg einen einmaligen Gesellschafterbeitrag zur Begleichung der Anschaffungskosten (des Investitionskostenzuschusses) in Höhe von Euro zu zahlen.

Ein ausscheidender Gesellschafter erhält diesen einmaligen Gesellschafterbeitrag zurück, sobald sich ein Nachfolger findet, der in die Rechte und Pflichten des bisherigen Gesellschafters eintritt.

Jeder Gesellschafter hat jährlich einen Beitrag zur Bildung der Instandhaltungsrücklage zu zahlen (§ 5 und Anhang 1).

§ 4 Nutzungsrechte aus dem Gesellschaftsanteil

Je Gesellschaftsanteil erhält der Gesellschafter einen Stellplatz und einen Schlüssel zum Fahrradhaus. Wenn dieser Schlüssel verloren geht, ist dies unverzüglich dem Geschäftsführer anzuzeigen. Der Schließzylinder des Schlosses des Fahrradhauses ist dann durch einen anderen zu ersetzen. Die Kosten hierzu trägt derjenige, dessen Schlüssel verloren gegangen ist.

§ 5 Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung

- 1) Die Gesellschafter beteiligen sich entsprechend ihres Gesellschaftsanteils an den Betriebskosten. Die GbR legt zu diesem Zweck ein Gemeinschaftskonto an. Die Höhe der Betriebskosten ergibt sich aus den Anhängen 1 und 2. Dies sind:
 - der Rücklagentopf der GbR für Instandhaltung und Wartung.
 - die objektbezogene Haftpflicht- und Gebäudeversicherung.
- 2) Die zu erwartenden Betriebskosten sind jährlich am Anfang des Geschäftsjahres als Vorschuss zu zahlen.
- 3) Die Gesellschafter beteiligen sich anteilig an Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zahlen stattdessen einen finanziellen Ausgleich.
- 4) Die Höhe des Vorschusses und des finanziellen Ausgleichs wird per Gesellschafterbeschluss mit **einfacher** Mehrheit festgesetzt und gilt, bis ein abändernder Beschluss gefasst wird.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der/die GeschäftsführerIn wird von der Gesellschafterversammlung mit **einfacher** Mehrheit gewählt.
2. Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in bestehen insbesondere aus:
 - Vertretung der GbR gegenüber der Stadtverwaltung
 - Unterzeichnung des Gestattungsvertrages im Namen der GbR
 - Verwaltung des Pflege- und Unterhaltskontos.
 - Organisation notwendiger Pflege- und Renovierungsarbeiten,

Ausführen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Abrechnung der Versicherungen

3. Eine Tätigkeitsvergütung kann vereinbart werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den/die GeschäftsführerIn von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung entstanden sind.

§ 7 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch den/die GeschäftsführerIn. Es ist einmal im Jahr ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Eine Gesellschafterversammlung findet statt, wenn sie vom Geschäftsführer oder von mindestens vier Geschäftsanteilen einberufen wird. Zu dieser Gesellschafterversammlung wird durch den/die GeschäftsführerIn schriftlich und unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung mit **2/3** Mehrheit aller Geschäftsanteile gefasst, wobei jedem Geschäftsanteil eine Stimme zukommt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist unter diesem Tagesordnungspunkt erneut zu einer Gesellschafterversammlung einzuladen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und auf der dann mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich **die Mehrheit der/alle** Gesellschafter daran beteiligen.

§ 10 Kontrollrecht

Die Gesellschafter haben das Recht, die Unterlagen der Geschäftsführung einzusehen und zu kopieren.

§ 11 Vererbung von Geschäftsanteilen

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen gesetzlichen oder testamentarischen Erben oder Vermächtnisnehmern, oder falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Sind die Erben minderjährig, werden deren Rechte durch deren jeweilige gesetzliche Vertretern wahrgenommen.

§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil, gleich welcher Art, sind nur wirksam, wenn die Mehrheit der Gesellschafter vorab zugestimmt hat.

§ 13 Ausschluss von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag im groben Maße verletzt, insbesondere mit den Zahlungen nach § 4 und 5 mit mehr als drei Monaten in Rückstand ist. Ein Gesellschafter kann darüber hinaus auch dann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn er eine vorsätzliche Straftat gegenüber einem Mitgesellschafter begeht.

§ 14 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt/begann am **17.11.2013**.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15 Jahresabschluss, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom Januar bis Dezember.

Es beginnt mit einem Rumpfgeschäftsjahr vom **17.11.2013** bis **31.12.2013**.

Der/die GeschäftsführerIn hat innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Rechenschaftsbericht bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes Widerspruch eingelegt wird.

§ 16 Kündigung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist dem Geschäftsführer gegenüber zu erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 17 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den Geschäftsführer und ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich vielmehr, etwaige nichtige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen oder vorhandene Lücken durch Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Willen der Beteiligten am nächsten kommen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 17.11.2013

Unterschrift der Gesellschafter: s. Anlage

.....
- Unterschrift des Geschäftsführers –

Anhang:

- 1) Der Betrag für die Instandhaltungsrücklage wird festgesetzt auf zunächst jährlich [] EUR pro Gesellschaftsanteil.
- 2) Der Betrag für Versicherungen pro Gesellschaftsanteil beträgt zurzeit [] EUR.

Anlage: Liste der Gesellschafter mit Unterschrift